

4 AZR 432/74
3 Sa 844/73 Frankfurt am Main

Verkündet am
8. Oktober 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

URTEIL

In Sachen

pp.

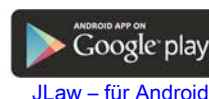
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Oktober 1975 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, den Richter Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sohler und Rudolf für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 21. Mai 1974 - 3 Sa 844/73 - aufgehoben. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 24. Oktober 1973

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

- 6 Ca 769/73 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß sich die Verurteilung der Beklagten auf ihre im Rohrleitungstiefbau beschäftigten Arbeitnehmer bezieht und nicht auf die "Betriebsabteilung in M /B".

Die Beklagte trägt auch die Kosten der beiden Rechtsmittelinstanzen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die dem Wirtschaftsverband Erdölgewinnung e.V. in H angeschlossene Beklagte befaßt sich mit Erdöl- und Erdgasgewinnung, Tiefbohrarbeiten zur Erschließung von Bodenschätzen und dem Abteufen von Schächten für Bergwerke. Außerdem führt die Beklagte im Rahmen einer selbständigen Betriebsabteilung Rohrleitungstiefbauarbeiten im gesamten Bundesgebiet durch, die hauptsächlich der Erstellung von Wasserversorgungsanlagen dienen. Bei der Beklagten sind insgesamt rund 500 Arbeiter und 250 Angestellte tätig, davon 100 Arbeiter und 20 Angestellte in der selbständigen Betriebsabteilung für Rohrleitungstiefbau. In M unterhielt die Beklagte ein Büro für ihre Baustellen im süddeutschen Raum.

Die Parteien streiten darüber, ob die baugewerbliche Betriebsabteilung der Beklagten von den Tarifverträgen des Baugewerbes erfaßt wird und die Beklagte deswegen der Klägerin gegenüber zur Auskunftserteilung und Beitragszahlung verpflichtet ist.

Mit der Klage hat die Klägerin die Beklagte auf entsprechende Auskunftserteilung und Beitragszahlung für die Monate Januar bis April 1972 in Anspruch genommen, wobei sie irrtümlich die baugewerbliche Betriebsabteilung der Beklagten zunächst als "Betriebsabteilung in M B" bezeichnet hat. Die Klägerin hat die Auffas-

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sung vertreten, mit der baugewerblichen Betriebsabteilung falle die Beklagte nach den entsprechenden tariflichen Bestimmungen unter den fachlichen Geltungsbereich der Bautarife, woraus ihre Auskunfts- und Beitragspflicht gegenüber der Klägerin folge. Unter diesen Umständen könne der Grundsatz der Tarifeinheit für den Betrieb der Beklagten nicht gelten. Ob demgegenüber nicht ohnehin der Grundsatz der Tarifspezialität Vorrang habe, sei mindestens erwägenswert. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen,
 - der Klägerin auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft darüber zu erteilen,
 - a) wieviele Arbeitnehmer, die nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter vom 23. Februar 1957 eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten, in den Monaten Januar bis einschließlich April 1972 "in der selbstständigen Betriebsabteilung in M /B " beschäftigt worden sind,
 - b) welche Bruttolohnsumme insgesamt den Arbeitnehmern in der vorgenannten Betriebsabteilung in den einzelnen Monaten gezahlt wurde und wie hoch sich die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes bei 15 v.H. der Bruttolohnsumme belaufen und
 - c) für den Fall, daß die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht binnen einer Woche nach Urteilsrechtskraft erfüllt wird, an die Klägerin eine Entschädigung in Höhe von 120.000,-- DM zu zahlen,
2. die Beklagte weiter zu verurteilen, an die Klägerin 262.312,76 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, ihr gesamter Betrieb falle in den Geltungsbereich der für die Betriebe der Energiegewinnung geltenden Tarifverträge und daher nicht in den Geltungsbereich der Tarifverträge des Baugewerbes. Ihre baugewerbliche Betriebsabteilung sei ein Nebenbetrieb, der von § 1 des Arbeiter-Manteltarifvertrages für die Erdöl- und Erdgas- Bohr- und Gewinnungsbetriebe vom 14. Mai 1971 miterfaßt werde. Dadurch würden vorliegend die Tarifverträge für das Baugewerbe nach dem Grundsatz der Tarifeinheit verdrängt. Dabei müsse auch berücksichtigt werden, daß die Mehrzahl ihrer Arbeiter keine baugewerblichen Tätigkeiten ausübe.



-4 -

Am 1. August 1973 erließ das Arbeitsgericht auf Antrag der Klägerin ein den Klageanträgen entsprechendes Versäumnisurteil. Auf den Einspruch der Beklagten wurde das Versäumnisurteil durch das Arbeitsgericht wieder aufgehoben und nach dem Zahlungsantrag der Klägerin erkannt. Das Arbeitsgericht wies zugleich insoweit die Klage ab, als Auskunftserteilung auch über die Zahl der von der Beklagten beschäftigten Arbeitnehmer begehrt worden war, während es im übrigen auch dem auf Auskunftserteilung gerichteten Klageantrag stattgab, wobei es im Gegensatz zum Versäumnisurteil den von der Beklagten bei Nichterfüllung gemäß § 61 Abs. 4 ArbGG zu zahlenden Entschädigungsbetrag auf 108.000,-- DM herabsetzte. Den Streitwert setzte das Arbeitsgericht auf 382.312,76 DM fest. Im Wege der Anschlußberufung hat die Klägerin in der Berufungsinstanz beantragt, die eingeklagten Auskünfte

"für alle in der Betriebsabteilung Rohrleitungsbau der Beklagten beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer zu erteilen",

nachdem sich in der Berufungsinstanz ergeben hatte, daß es eine selbständige Betriebsabteilung der Beklagten in M nicht gibt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage in vollem Umfange abgewiesen und die Anschlußberufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihre in der Berufungsinstanz gestellten Klageanträge weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

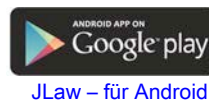
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet, denn im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist die Beklagte für die in ihrer baugewerblichen Betriebsabteilung tätigen Arbeiter der Klägerin zur Auskunftserteilung und Beitragszahlung nach den für das Baugewerbe geltenden tariflichen Bestimmungen verpflichtet.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, nach dem Vorbringen beider Parteien bestehe bei der Beklagten eine selbständige baugewerbliche Betriebsabteilung, in der Rohrleitungstiefbauarbeiten ausgeführt würden. Da von den tariflichen Bestimmungen für das Baugewerbe auch selbständige baugewerbliche Betriebsabteilungen erfaßt würden, falle die selbständige baugewerbliche Betriebsabteilung der Beklagten unter den fachlichen Geltungsbereich dieser Tarifverträge. Dieselbe Betriebsabteilung der Beklagten werde jedoch zugleich auch von dem Arbeiter-Manteltarifvertrag für die Erdöl- und Erdgas- Bohr- und -Gewinnungsbetriebe vom 14. Mai 1971 erfaßt, da dieser Tarifvertrag keine Bestimmung enthalte, wonach fachfremde selbständige Betriebsabteilungen vom eigenen Geltungsbereich ausgeschlossen würden. Daher liege vorliegend eine Tarifkonkurrenz vor, die nach dem Grundsatz der Tarifeinheit zugunsten des Tarifvertrages der Energiesparte zu lösen sei. Dabei sei von dem Grundsatz auszugehen, daß im Zweifel ein Tarifvertrag auch fachfremde Betriebsabteilungen mitumfasse. Das gelte, weil sich aus dem Tarifvertrag für die Energiesparte nichts Gegenteiliges ergebe, auch im vorliegenden Fall.

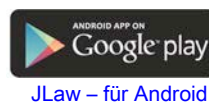
Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind nur insoweit zutreffend, als das Landesarbeitsgericht davon ausgeht, daß die im Betriebe der Beklagten bestehende selbständige baugewerbliche Betriebsabteilung von den Tarifverträgen des Baugewerbes erfaßt wird. In der Annahme einer Tarifkonkurrenz und im Ergebnis kann dem Landesarbeitsgericht jedoch nicht gefolgt werden.

Da wirkliche Tarifkonkurrenzen selten sind und jedenfalls auch von den Tarifvertragsparteien in aller Regel nicht beabsichtigt werden (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I/1, S. 642; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 4 Anm. 250; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Bd. II, S. 480 - 481), bedarf es zunächst jeweils einer genauen Betrachtung und gegebenenfalls einer besonders gründlichen Auslegung der für

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

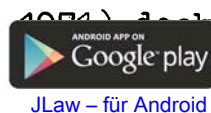


[JLaw – für iOS](#)

eine mögliche Konkurrenz in Betracht kommenden Tarifverträge unter dem Gesichtspunkt, ob tatsächlich mehrere Tarifverträge nach dem erklärten und in den Tarifnormen zum Ausdruck gekommenen übereinstimmenden Willen der Tarifvertragsparteien zugleich nebeneinander anzuwenden sind und damit konkurrieren (vgl. Urteil des Senats vom 24. September 1975 - 4 AZR 471/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, im Anschluß an BAG 17, 53 [57] = AP Nr. 11 zu § 4 TVG Geltungsbereich). Nur wenn das aufgrund einer entsprechenden Auslegung der in Betracht kommenden Tarifverträge zu bejahen ist, stellt sich die weitere, vorliegend breit vom Landesarbeitsgericht erörterte Frage, welcher der dann konkurrierenden Tarifverträge im gegebenen Fall anzuwenden ist.

Vorliegend ergibt jedoch im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts eine entsprechende Auslegung der in Betracht kommenden Tarifverträge, daß, wie die Klägerin zutreffend annimmt, keine Tarifkonkurrenz vorliegt, so daß es auch keiner Ausführungen zu der von dem Landesarbeitsgericht und den Parteien im einzelnen erörterten Frage bedarf, welcher von den hier herangezogenen Tarifverträgen anzuwenden ist.

Wie das Landesarbeitsgericht insoweit zutreffend ausführt, fällt die selbständige baugewerbliche Betriebsabteilung der Beklagten unter den fachlichen Geltungsbereich der baugewerblichen Tarifverträge, obwohl es sich bei dem Betrieb der Beklagten seinem überwiegenden Betriebszweck und auch nach dem tarifrechtlich in erster Linie maßgeblichen entsprechenden Einsatz der Arbeitnehmer eindeutig um einen Betrieb der Energiegewinnung handelt. Dabei ist auszugehen von dem die eingeklagten Ansprüche im einzelnen regelnden, ab 1. Januar 1972 für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung vom 20. Oktober 1971 (VerfTV), dessen fachlicher Geltungsbereich sich nach § 1 VerfTV mit dem des gleichfalls für allgemeinverbindlich erklärten Rahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 1. April 1971 (BRTV Bau 1971) deckt.



- 7 -

fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages werden gemäß § 1 Abs. 2 erfaßt

"Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen oder gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen",

wobei als "bauliche Leistungen" anzusehen sind

"alle Arbeiten, die von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt werden und die der Erstellung...von Bauwerken dienen.

Dazu gehören die Betriebe, in denen insbesondere Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:

Rohrleitungstiefbauarbeiten....",

und worin für Betriebe mit verschiedenen Betriebszwecken ergänzend in derselben Tarifnorm bestimmt wird:

"Die Betriebe fallen, soweit in ihnen bauliche Leistungen überwiegend erbracht werden, grundsätzlich als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. Selbständige Betriebsabteilungen sind Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages."

Damit werden in den fachlichen Geltungsbereich des BRTV Bau 1971 nicht nur Betriebe einbezogen, in denen überwiegend auf die Erstellung von Bauten oder die Erbringung sonstiger baulicher Leistungen gerichtete Tätigkeiten betrieben werden; nach dem insoweit eindeutigen Tarifwortlaut sind solchen Betrieben vielmehr auch selbständige baugewerbliche Betriebsabteilungen fachfremder Betriebe rechtlich gleichgestellt, wobei sich der tarifliche und der allgemeine Rechtsbegriff der Betriebsabteilung decken (vgl. BAG AP Nr. 14 zu § 1 Tarifverträge: Bau, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Die Voraussetzungen dafür sind eine personelle Einheit sowie organisatorische Abgrenzbarkeit, eigene technische Betriebsmittel und ein selbständiger, spezifischer Zweck (vgl. BAG AP Nr. 13 zu § 13 KSchG; Auffarth-Müller, KSchG, § 1 Anm. 149; Herschel-Steinmann, KSchG, 5. Aufl., § 13 Anm. 15; Hueck, KSchG, 9. Aufl., § 15 Anm. 75 sowie Nikisch, aaO, 3. Aufl., Bd. I, S. 154 und 650). Die besonderen Kriterien einer selbständigen Betriebsabteilung sind darüber hinaus eine deutliche räumliche und organisatorische Abgrenzung



sowie ein besonders ausgeprägter arbeitstechnischer Zweck (vgl. Nikisch wie zuletzt S. 154). Nach dem insoweit übereinstimmenden Parteivortrag hat das Landesarbeitsgericht daher mit Recht angenommen, daß im Betriebe der Beklagten eine selbständige Betriebsabteilung besteht.

Zwar hat demgegenüber in der Revisionsinstanz die Beklagte vorgetragen, es komme vor, daß die gleichen Arbeiter nach- und nebeneinander sowohl in der Energiegewinnung als auch im Rohrleitungstiefbau eingesetzt würden. Hierbei handelt es sich jedoch um in der Revisionsinstanz nicht mehr zulässigen neuen Tatsachenvortrag. Der Beklagten kann dieser neue Tatsachenvortrag als Revisionsbeklagter auch nicht etwa gemäß § 139 ZPO in entsprechender Anwendung noch in der Revisionsinstanz ermöglicht werden, weil sie selbst gegenüber dem Landesarbeitsgericht in aller Deutlichkeit dargelegt hat, daß bei ihr alle tatsächlichen Voraussetzungen einer selbständigen Betriebsabteilung im dargelegten tariflichen und zugleich allgemeinen arbeitsrechtlichen Sinne erfüllt sind, woraus die Beklagte damals sogar selbst ausweislich ihrer Schriftsätze den rechtlichen Schluß gezogen hat, aufgrund dieser tatsächlichen Verhältnisse liege bei ihr eine selbständige baugewerbliche Betriebsabteilung vor.

Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, werden nach den aufgezeigten Tarifnormen vom BRTV Bau 1971 solche Betriebe und im Sinne einer rechtlichen Gleichstellung auch selbständige Betriebsabteilungen nichtbaugewerblicher Betriebe erfaßt, in denen einmal Bauten erstellt oder sonstige bauliche Leistungen erbracht und außerdem Arbeiten ausgeführt werden, die in der den allgemeinen Normen des § 1 Abs. 2 BRTV Bau 1971 folgenden Einzelaufstellung genannt sind (vgl. Urteile des Senats vom 24. September 1975 - 4 AZR 471/74 - und 10. September 1975 - 4 AZR 456/74 -, beide zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, im Anschluß an die Urteile vom 22. Januar 1975 - 4 AZR 10/74 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu § 1 Tarifverträge: Bau und



11. Dezember 1974 - 4 AZR 151/74 -, [demnächst] AP Nr. 21 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau sowie BAG AP Nr. 10 zu § 1 Tarifverträge: Bau; BAG 17, 53 [56] = AP Nr. 11 zu § 4 TVG Geltungsbereich; BAG AP Nr. 2 zu § 4 TVG Ausgleichskasse und Nr. 2 zu § 1 Tarifverträge: Bau). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, denn in der baugewerblichen Betriebsabteilung der Beklagten werden nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, wie es nach Übung und Herkommen in Betrieben des Baugewerbes geschieht, Bauten, insbesondere Wasserversorgungsanlagen, erstellt und mit Rohrleitungstiefbauarbeiten Tätigkeiten ausgeübt, die ausdrücklich in dem Katalog von Aufgaben des § 1 Abs. 2 BRTV Bau 1971 genannt sind. Hiergegen erhebt auch die Beklagte keine weiteren Einwendungen.

Hingegen fällt die baugewerbliche Betriebsabteilung der Beklagten im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts und der Beklagten nicht zugleich auch unter den fachlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Arbeiter für die Erdöl- und Erdgas- Bohr- und -Gewinnungsbetriebe vom 14. Mai 1971 (ErdölMTV), so daß deswegen auch entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts sowie der Beklagten eine Tarifkonkurrenz nicht vorliegt und es somit bei der Geltung der baugewerblichen Tarifverträge bleibt, wovon mit Recht schon das Arbeitsgericht ausgeht.

Der fachliche Geltungsbereich des ErdölMTV umfaßt nach § 1 lit. a)

"alle Erdöl- und Erdgas-Bohr- und -Gewinnungsbetriebe einschließlich der Betriebe zur geophysikalischen Untersuchung des Untergrundes sowie die dazugehörigen Werkstätten und Nebenbetriebe mit Ausnahme der Betriebe der Deutschen Texaco AG und der Mobil Oil AG in Deutschland."

Hieraus folgt das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Beklagten, nach dem Tarifwortlaut würden Energiegewinnungsbetriebe und sogar entsprechende Nebenbetriebe jeweils insgesamt von dem fachlichen Geltungsbereich des ErdölMTV erfaßt, was daher zwangsläufig auch für fachfremde Betriebsabteilungen solcher Betriebe zu gelten habe, für die es eine § 1 Abs. 2 BRTV Bau 1971 entsprechende Parallelbestimmung nicht gebe.



- 10 -

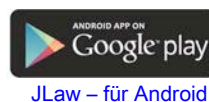
Dabei geht das Landesarbeitsgericht im Gegensatz zur Beklagten, die in unzulässiger Weise beide Rechtsbegriffe identifiziert und das hier auch zu Unrecht den Tarifvertragsparteien unterstellt, richtig davon aus, daß zwischen einer selbständigen Betriebsabteilung im Sinne des BRTV Bau und einem Nebenbetrieb, von dem der ErdölMTV spricht, ein beträchtlicher rechtlicher Unterschied besteht. Im Gegensatz zur selbständigen Betriebsabteilung ist ein wie auch immer gearteter Nebenbetrieb jedenfalls ein selbständiger Betrieb, der freilich die Besonderheit aufweist, daß mit ihm ein dem Hauptbetrieb dienender Zweck verfolgt wird (vgl. BAG 6, 140 [142] = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Geltungsbereich; BAG 17, 53 [58] = AP Nr. 11 zu § 4 TVG Geltungsbereich; BAG AP Nr. 7 zu § 3 BetrVG 1952; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 4 Anm. 8; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 4 Anm. 25 sowie Fabricius-Kraft-Thiele-Wiese, BetrVG, § 4 Anm. 15). Schon deswegen kann die baugewerbliche Betriebsabteilung der Beklagten nicht, wie diese meint, ein "Nebenbetrieb" im Sinne von § 1 lit. a) ErdölMTV sein. Indessen kommt es vorliegend auf diesen zwar im allgemeinen wichtigen Unterschied zwischen selbständigen Betriebsabteilungen und Nebenbetrieben nicht entscheidend an.

Es ist auch hier davon auszugehen, daß Tarifverträge in erster Linie nach dem Tarifwortlaut auszulegen sind. Jedoch ist dabei nicht am bloßen, buchstäblichen Wortlaut zu haften; es kommt vielmehr darauf an, welche Bedeutung der in der Tarifnorm zum Ausdruck gekommene übereinstimmende Wille der Tarifvertragsparteien auch nach dem Sinn und Zweck der Tarifnorm haben soll, wobei die Auslegungsgrundsätze des § 133 BGB entsprechend heranzuziehen sind (vgl. Urteil des Senats vom 11. Dezember 1974 - 4 AZR 108/74 -, [demnächst] AP Nr. 124 zu § 1 TVG Auslegung im Anschluß an BAG 23, 424 [427] = AP Nr. 15 zu § 611 BGB Bergbau; BAG 18, 278 [282] = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 96 und 119

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zu § 1 TVG Auslegung; Hueck-Nipperdey, aaO, S. 356 ff., insbesondere S. 358; Nikisch, aaO, 2. Aufl., Bd. II, S. 219 - 221; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 1 Anm. 188 - 189).

Nach diesen Grundsätzen kann § 1 Abs. 1 lit. a) ErdölMTV jedoch nur dahin ausgelegt werden, daß die baugewerbliche Betriebsabteilung der Beklagten vom fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nicht erfaßt wird. Wenn dort nämlich nach der Aufzählung der verschiedenen Betriebe der Erdöl- und Erdgasgewinnung ausdrücklich von den "dazugehörigen Werkstätten und Nebenbetrieben" gesprochen wird, so haben die Tarifvertragsparteien damit entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts nicht in erster Linie zwischen Betriebsabteilungen und Nebenbetrieben differenzieren wollen. Tarifwortlaut, Sinn und Zweck der Tarifnorm sowie der tarifliche Gesamtzusammenhang ergeben vielmehr, daß die Tarifvertragsparteien damit eine strikte Begrenzung des tariflichen Geltungsbereiches auf ihr eigenes Aktionsgebiet, nämlich die Energiegewinnung (Erdöl und Erdgas), haben vornehmen wollen. Was dazu einen fachlich-sachlichen Bezug hat, soll unabhängig von der jeweiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Gestaltung (Betriebsabteilung, sonstiger Betriebsteil, Nebenbetrieb) vom ErdölMTV erfaßt werden, selbst wenn es sich lediglich um eine den Energiegewinnungszwecken (Erdöl, Erdgas) dienende Werkstätte handelt. Die Tarifvertragsparteien stellen damit also allein auf den jeweils bestehenden oder nicht bestehenden fachlich-sachlichen Bezug zur Energiegewinnung ab, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Tätigkeiten in Betriebsabteilungen, Nebenbetrieben oder sogar einzelnen Werkstätten verrichtet werden. Fallen danach aber schon fachfremde, nicht der Energiegewinnung dienende Werkstätten, die im Rechtssinne bloße Betriebsbestandteile sein können, nach dem eindeutig erklärten Willen der Tarifvertragsparteien nicht unter den fachlichen Geltungsbereich des ErdölMTV, so muß das gleichermaßen und erst recht für die vorliegende baugewerbliche Betriebsabteilung der Beklagten gelten, die unstreitig keinerlei sachlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



oder fachlichen Bezug zur von der Beklagten überwiegend betriebenen Energiegewinnung hat, worauf mit Recht schon das Arbeitsgericht hingewiesen hat. Ein Hinweis auf § 1 lit. a) des vergleichbaren Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 16. Juli 1973 verdeutlicht dieses Ergebnis. Dieser von den Tarifvertragsparteien des Bergbaus und damit auch von der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie abgeschlossene Tarifvertrag gilt für

"alle bergbaulichen Betriebsanlagen einschließlich der mit ihnen örtlich und organisch zusammenhängenden Nebenbetriebe."

Auch aus dieser Tarifnorm folgt damit, daß die Tarifvertragsparteien des Bergbaus und der Energiegewinnung mit den von ihnen abgeschlossenen Tarifverträgen fachfremde Betriebsteile, wie immer sie rechtlich und wirtschaftlich gestaltet sind, grundsätzlich nicht erfassen wollen.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Beklagten greifen nicht durch. Gegenteiliges kann aus den die Gerichte ohnehin nicht bindenden Stellungnahmen der Tarifvertragsparteien des ErdölMTV gegenüber dem Arbeitsgericht im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Beklagten nicht hergeleitet werden. Auch darin wird nämlich isoliert auf den rein buchstäblichen Tarifwortlaut abgestellt und im übrigen lediglich theoretisch zu Fragen der Tarifkonkurrenz Stellung genommen, auf die es vorliegend überhaupt nicht ankommt. Da die Tarifverträge des Baugewerbes nach eindeutiger und rechtlich möglicher Regelung selbständige baugewerbliche Betriebsabteilungen nichtbaulicher Betriebe in ihren fachlichen Geltungsbereich einbeziehen, während andererseits der ErdölMTV derartige fachfremde Betriebsabteilungen in gleichfalls zulässiger Weise nicht in seinen fachlichen Geltungsbereich aufgenommen hat, kommt es im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten, der auch das Landesarbeitsgericht folgt, hier nicht darauf an, daß die weit überwiegende Zahl der Arbeitnehmer der Beklagten nicht



- 13 -

mit baugewerblichen Tätigkeiten befaßt wird. Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage ist auch unerheblich, was die Parteien zu der Frage ausgeführt haben, welcher Tarifvertrag bei einer tatsächlich bestehenden Tarifkonkurrenz anzuwenden wäre und in welchem Verhältnis dabei der Grundsatz der Tarifeinheit zu dem Spezialitätsprinzip stünde (vgl. hierzu das Urteil des Senats vom 24. September 1975 - 4 AZR 471/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen).

Damit muß es bei der Entscheidung des Arbeitsgerichts verbleiben, wonach die Beklagte der Klägerin für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 1972 (abgesehen von der Zahl der Arbeitnehmer) zur Auskunftserteilung und Beitragszahlung verpflichtet ist. Nach der entsprechenden Klarstellung durch die Parteien in der Berufungsinstanz ist die entsprechende Verurteilung jedoch mit der Maßgabe auszusprechen, daß sie sich nicht auf "die Betriebsabteilung in M /B ", sondern auf die in der baugewerblichen Betriebsabteilung der Beklagten tätigen Arbeitnehmer bezieht.

Als unterliegende Prozeßpartei trägt die Beklagte gemäß § 91 ZPO die gesamten Kosten des Rechtsstreits.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Poelmann

Dr. Feller

Dr. Sohler

O. Rudolf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)